

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der
Energieagentur Brandenburg | Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam
vertreten durch die Geschäftsführung,
Herrn Dr. Steffen Kammradt und Herrn Sebastian Saule,
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam
– nachfolgend „Energieagentur“ genannt –

und der

Gemeinde Borkheide
Gemeinde Borkwalde
Gemeinde Golzow
Gemeinde Linthe
Gemeinde Planebruch
Stadt Brück
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück
Herrn Mathias Ryll
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
– nachfolgend „Kommune“ genannt –

über die Teilnahme am **Projekt Kom.EMS** (2023 – 2025)



1 Präambel

Kom.EMS ist ein kommunales Energiemanagementsystem, das von Energieagenturen speziell für Kommunen entwickelt und in mehreren Bundesländern erfolgreich eingesetzt wird.

Mit der Einführung des kommunalen Energiemanagementsystems Kom.EMS wird die Kommune (Amt Brück) mit ihren zugehörigen Gemeinden (Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und Stadt Brück) in die Lage versetzt, in ihren Liegenschaften und bei der Straßenbeleuchtung dauerhaft Energie und Kosten zu sparen.

Die Energieagentur unterstützt die Kommune durch die Bereitstellung von Kom.EMS und eine darauf aufbauende Begleitung und Schulung kommunaler Mitarbeiter.

Die Kommune schafft die erforderlichen Voraussetzungen für den Projekteinstieg und geeignete Rahmenbedingungen über die gesamte Projektlaufzeit.

Diese Kooperationsvereinbarung wird

2 Ziel des Projektes Kom.EMS

Ziel ist die Implementierung des Energiemanagementsystems Kom.EMS in der Kommune (Amt Brück) und die Erst-Zertifizierung in der Qualitätsstufe Basis.

3 Ablauf



4 Tätigkeiten auf Seiten der Energieagentur

Die Energieagentur stellt das Energiemanagementsystem Kom.EMS, d.h. alle Instrumente des Online-Portals www.komems.de, in vollem Umfang diskriminierungs- und kostenfrei zur Verfügung. Sie unterstützt und begleitet die Kommune (Amt Brück) auf dem Weg zur Erst-Zertifizierung in der Qualitätsstufe Basis.

Die Energieagentur unterstützt das Energieteam der Kommune sowohl über das Online-Portal als auch vor Ort mit einem zertifizierten Kom.EMS-Coach. Der Coach ist für die Erfüllung der Projektziele mit verantwortlich, übernimmt aber keine Energiemanagement-Aufgaben innerhalb der Kommune.

- Coach – Batsch, Birgit:
- Kontaktdaten:
 - birgit.batsch@wfbb.de
 - 0331 73061 413

Für die Erst-Zertifizierung unterstützt die Energieagentur bei der Suche nach externen Auditoren. Zudem wird die Zertifizierung von der Energieagentur öffentlichkeitswirksam begleitet (Auszeichnungsveranstaltung mit offizieller Übergabe des Zertifikats „Kommune mit ausgezeichnetem Energiemanagement“, Presse, Infoblatt Kommunal etc.)

5 Tätigkeiten auf Seiten der Kommune (Amt Brück)

5.1 Ansprechpartner

Die Kommune benennt als Ansprechpartner für die Energieagentur:

- Name, Vorname: Manno, Markus
- Amt, Funktion: Amt Brück, Sachgebietsleiter Gebäudeverwaltung
- Kontaktdaten: Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
 - E-Mail: gebaeude@amt-brueck.de
 - Tel.: 033844 62 450

5.2 Verbindliche Verwaltungsentscheidung

Die Kommune führt einen Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über den Aufbau und beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements herbei. Mit diesem Beschluss sichert die Verwaltung den verantwortlichen Mitarbeitenden den notwendigen Rückhalt für die Einführung und Verstetigung von Kom.EMS zu.

5.3 Energiemanager und Energieteam

Die Kommune schafft eine Stelle „Energiemanager“ (Förderung über Kommunalrichtlinie möglich) und benennt ein Energieteam, das mindestens aus dem Energiemanager und einem weiteren Mitarbeitenden besteht. Sie informiert die Energieagentur (Kontaktdaten).

5.4 Nutzung Online-Portal

Die Kommune nutzt für das Projekt das von der Energieagentur bereitgestellte Online-Portal Kom.EMS und folgt den vorgegebenen Prozessschritten, u.a. allen zugehörigen Muss-Arbeitshilfen, die die jeweiligen Mindestanforderungen auf dem Weg zur Erst-Zertifizierung definieren. Alle Ergebnisse werden im Online-Portal dokumentiert.

5.5 Zertifizierung

Die Kommune verfolgt konsequent das Ziel, zum Ende der Projektlaufzeit die Erst-Zertifizierung in der Qualitätsstufe Basis zu erreichen und sichert dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen ab. Die Prozesse, Ressourcen und Zuständigkeiten werden entsprechend Kom.EMS dokumentiert und vorgehalten.

Die Zertifizierung erfolgt durch einen externen Auditor; die Kosten dafür trägt die Kommune (Förderung über Kommunalrichtlinie möglich).

6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Sie endet mit der Erst-Zertifizierung und deren öffentlicher Kommunikation (siehe Punkt 4, dritter Absatz) spätestens nach 48 Monaten. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

7 Informationspflicht und Datenschutz

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die Energieagentur berechtigt, die Kommune, die Ansprechpartner des Energieteams und den Status der erreichten Kom.EMS Qualitätsstufe zu veröffentlichen. Die Energieagentur ist berechtigt, die Daten der im Rahmen von Kom.EMS übermittelten Berichte zu Evaluationszwecken und für das interne Projekt-Monitoring auszuwerten und Ergebnisse in anonymisierter und nicht zuordenbarer Form zu veröffentlichen. Weitere Daten werden nur in Abstimmung und nach schriftlicher Zustimmung der Kommune veröffentlicht. Die Weitergabe zuordenbarer Verbrauchs-, Vertrags- und/oder Kontaktdaten der Kommune an Dritte (z.B. Energiedienstleister) erfolgt nicht.

Schulungsunterlagen, das Qualitätsmanagementsystem Kom.EMS und weitere im Rahmen des Projektes zur Verfügung gestellte Arbeitshilfen unterliegen z.T. lizenzrechtlichen Bestimmungen und dürfen deshalb nicht an Dritte weitergegeben werden.

8 Eigenständigkeit der Partner, Haftung

Durch diese Kooperationsvereinbarung wird keine eigene Rechtspersönlichkeit gebildet. Rechtsgeschäfte mit Dritten erfolgen durch die Partner stets im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung. Der spezifische Auftrag, die Identität und die rechtliche Selbstständigkeit der Partner werden durch diese Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

Die Haftung der Kooperationspartner untereinander für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist, außer im Falle des Vorsatzes, ausgeschlossen.

9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Potsdam, den

Geschäftsführer
Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH

Bereichsleiter
Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH

Brück, den.....

Mathias Ryll
Amtsdirektor Amt Brück